

## **Informationspflichten bei der Erhebung von Daten nach Art. 13 EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)**

### **1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit**

Diese Datenschutzhinweise ergehen im Zusammenhang mit der Feststellung der Bemessungsgrundlage der Abwasserbeseitigungsgebühr sowie zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung.

### **2. Verantwortlichkeit für die Datenerhebung**

Verantwortlich für die Datenerhebung sind die Wirtschaftsbetriebe Duisburg als Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR).

### **3. Kontaktdaten des Behördlichen Datenschutzbeauftragten**

Stabsstelle Datenschutz der Stadt Duisburg (Amt II-02), Friedrich-Wilhelm-Str. 96, 47051 Duisburg  
E-Mail: datenschutz@stadt-duisburg.de

### **4. Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung**

Ihre Daten werden zum Zwecke der Feststellung der Bemessungsgrundlage der Abwasserbeseitigungsgebühr sowie zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung erhoben. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist hierbei Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) DSGVO i. V. m. §§ 51 bis 59, 64, 65, 161a und 162 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen i. V. m. §§ 12 Abwassergebührensatzung und 6 Abs. 5 Abwasserbeseitigungssatzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AöR.

### **5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten**

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

- Stadtkasse Duisburg zum Zwecke der zwangsweisen Beitreibung offenstehender Gebührenforderungen sowie zur Anmeldung von Forderungen im Insolvenz- oder Zwangsversteigerungsverfahren
- An öffentliche Einrichtungen im Rahmen behördlicher Auskunftersuchen

### **6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten**

Ihre Daten werden nach Erhebung solange gespeichert, wie Sie den Tatbestand, an den die

Verpflichtung zur Zahlung der Abwassergebühren geknüpft ist, erfüllen, längstens 10 Jahre nach Beendigung der Eigentümerschaft bzw. Beendigung des Erbbaurechts.

### **7. Pflicht zur Bereitstellung von Daten**

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus §§ 12 Abwassergebührensatzung und 6 Abs. 5 Abwasserbeseitigungssatzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AöR i. V. m. § 93 Abgabenordnung i. V. m. § 12 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a) KAG NRW. Die Wirtschaftsbetriebe Duisburg als Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) benötigen Ihre Daten zum Zwecke der Feststellung der Bemessungsgrundlage der Abwasserbeseitigungsgebühr sowie zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, werden die erforderlichen Werte geschätzt (vgl. § 12 Abs. 2 Abwassergebührensatzung i. V. m. § 162 Abgabenordnung i. V. m. § 12 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b) KAG NRW) und solange zugrunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte vom Verpflichteten gemeldet und von der Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AöR anerkannt worden sind.

### **8. Betroffenenrechte**

Nach der DSGVO i. V. m. dem Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NW) stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie unter der Beachtung der Einschränkungen des § 12 DSG NW das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen (Art. 17, 18 DSGVO).
- Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
- Des Weiteren besteht ein Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde (Landesbeauftragte für den Datenschutz Nordrhein-Westfalen), § 29 DSG NW i. V. m. Art. 77 DSGVO.